

Statuten des Vereins ModuQua /

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ModuQua – Modulsystem Schweiz“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert nach den im Berufsbildungsgesetz festgelegten Leitplanken in enger Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt die Bereitstellung und Weiterentwicklung eines modularen Systems, welches die breite, kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Bevölkerung unterstützt und den Erwerb bzw. die Anerkennung von erworbenen Kompetenzen erleichtert.

Der Verein fördert überdies die Vernetzung und die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen allen Bereichen des schweizerischen Bildungssystems.

Der Verein verfolgt diesen Zweck, indem er insbesondere:

1. Die wichtigsten Grundregeln des modularen Systems in einer Charta festlegt,
2. Module sowie Anbieter anerkennt und in einer Datenbank registriert,
3. die Qualität im Modulsystem sichert und ein Qualitätslabel für registrierte Module und Anbieter vergibt,
4. Verbände, Anbieter und Bildungsinstitutionen beim Aufbau des modularen Systems berät und unterstützt,
5. die Transparenz und Systematik des modularen Systems fördert,
6. die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten fördert und unterstützt.

Der Verein arbeitet mit den zuständigen interkantonalen, eidgenössischen und kantonalen Ämtern und Organisationen, Bildungsinstitutionen, Verbänden, öffentlichen und privaten Anbietern von Bildungsdienstleistungen zusammen. Er versucht, mit Anbietern ähnlicher Dienstleistungen Synergieeffekte zu erzielen.

Zur Erreichung der Zielsetzungen kann der Verein ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Geschäftsstelle (Koordinations- und Clearingstelle) betreiben, welches Schulung und Beratung zu marktüblichen Preisen an Mitglieder und weitere Interessierte verkauft. Ein allfälliger Gewinn wird ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes verwendet.

§ 3 Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

1. Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Freiwillige Leistungen der Mitglieder, wie unentgeltliche Arbeits- und Infrastrukturleistungen und rückzahlbare, zinslose Darlehen.
3. Eine Lizenzgebühr auf den ausgestellten Modulzertifikaten der registrierten Module.
4. Erlöse aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Produkten.

5. Beiträge der öffentlichen Hand und Dritter an Projekte oder Infrastrukturkosten.
6. Gemeinnützige Zuwendungen von Privatpersonen, Firmen, Stiftungen und anderen Institutionen. Der Verein strebt an, von Bund und Kanton als Institution anerkannt zu werden, welche öffentliche und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit.g DBG verfolgt.

§4 Mitgliedschaft, Beitragspflicht, Haftungsausschluss

Der Verein kann natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften als Trägermitglieder oder Fördermitglieder aufnehmen, welche die vorliegenden Statuten anerkennen.

Über die Aufnahme als Trägermitglied entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Trägermitglied. Der Jahresbeitrag für Trägermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Trägermitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Jedes Trägermitglied nennt dem Vorstand eine Person, die den Kontakt zum Verein pflegt und das Trägermitglied an der Mitgliederversammlung vertritt. Stellvertretung ist im Verhinderungsfall möglich.

Die Mitgliedschaft als Fördermitglied entsteht durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Fördermitgliedschaft endet automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht bis Ende Juni einbezahlt wurde. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht und beratende Stimme.

Förder- und Trägermitglieder haften nur für die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge, nicht jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

§5 Organisation

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle.
2. Wahl der Mitglieder der Anerkennungs- und Akkreditierungskommission für eine Amtszeit von 3 Jahren
3. Änderung der Statuten, mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Trägermitglieder.
4. Erlass und Änderung der Charta von ModuQua.
5. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge im Rahmen von §4.
6. Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm und Geschäftsbericht, Budget und Rechnung.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussentscheide.
9. Auflösung des Vereins, mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Trägermitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn ein Fünftel der Trägermitglieder dies verlangt.

Anträge auf Statutenänderungen und Vereinsauflösung sowie Rekurse gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit der Einladung verschickt werden, übrige Traktanden sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

Stellvertretung ist bei der Mitgliederversammlung auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied gestattet.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Er wird für drei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Erstellung des Tätigkeitsprogramms und Budgets, des jährlichen Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
2. Wahl der Leiterin / des Leiters der Geschäftsstelle sowie Wahl von weiteren Angestellten, Erlass der Pflichtenhefte und Aufsicht über die Geschäftsstelle
3. Vorschlag der Mitglieder der Anerkennungs- und Akkreditierungskommission zuhanden der Mitgliederversammlung.
4. Genehmigung der Geschäftsordnung der Anerkennungs- und Akkreditierungskommissionen sowie von weiteren Reglementen
5. Regelung der Unterschriftenberechtigungen.
6. Ernennung von Kommissionen und Genehmigung ihrer Konzepte.
7. Erteilung von Leistungsaufträgen an Dritte.
8. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
9. Ausarbeitung und Erlass von Reglementen, welche den Betrieb des modularen Systems regeln.
10. Aufnahme von Trägermitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern gemäss §12
11. Entscheidung in allen weiteren Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.

Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder erfolgt unentgeltlich. Der Verein bezahlt den Auslagenersatz.

§8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle umfasst eine Leiterin / einen Leiterin sowie eine Fachperson. Sie werden durch den Vorstand gewählt und im Auftrags- oder Anstellungsverhältnis eingesetzt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Arbeits- oder Leistungsauftrag festzuhalten.

Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§9 Rechnungswesen

Der Vorstand überträgt das Rechnungswesen einem Treuhandbüro oder der Geschäftsleitung.

§10 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei fachkundige natürliche Personen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

§11 Schiedsgericht - Gerichtsstand

Allfällige Konflikte zwischen Verein, Organen des Vereins und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten, der Charta von ModuQua und weiterer vereinsbezogener Normen, werden nach den Bestimmungen von Art. 10 ff. des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 geregelt. Die Parteien bestimmen einen Einzelschiedsrichter. Wenn sie sich nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen können, wird der Einzelschiedsrichter vom Präsidenten des Zürcher Handelsgerichts bestimmt.

Vereinsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, können innert Monatsfrist beim Gericht angefochten werden. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§12 Ausschluss und Austritt aus dem Verein

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, die gegen die Statuten oder die Charta von ModuQua verstossen. Das betroffene Mitglied kann einen Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Trägermitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Jahr aus dem Verein austreten. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, wird ein allfälliger Liquidationserlös einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen oder dem Bund zur Förderung der Berufsbildung übergeben.

§14 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Zürich, 2. Dezember 2004

André Schläfli
Präsident ModuQua